

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Wien, 24. März 2005
GZ 300.379/002-D2/05

**Betrifft: Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 2005;
Begutachtung und Stellungnahme**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 1. Februar 2005, GZ S91010/10-ELeg/2004, übermittelten Entwurfs eines **Wehrrechtsänderungsgesetzes 2005** und erlaubt sich, dazu Folgendes anzumerken:

Der Artikel 7 des gegenständlichen Gesetzesentwurfs enthält wiederum eine Befugnis-erweiterung im Rahmen des Militärbefugnisgesetzes (MBG) durch die Erweiterung der Legaldefinition der militärischen Rechtsgüter um den zivilrechtlichen Sachbegriff („Leben, Gesundheit und Sachen“ statt „Leben und Gesundheit“ im § 1 Abs. 7 Z. 2 des Militärbefugnisgesetzes). Damit erfasst die vorgeschlagene Neuregelung auch solche Sachen, die nicht der Erfüllung der den militärischen Organen übertragenen Aufgaben gewidmet sind, und geht insofern über den schon bisher in Geltung stehenden Begriff des „Heeresgutes“ (§ 1 Abs. 4 MBG) hinaus. Aus der Sicht des Rechnungshofes kann die vorgeschlagene Regelung weder unter die verfassungsrechtlichen Aufgaben des Bundesheers gemäß Art. 9a und Art. 79 B-VG subsumiert noch zum militärischen Eigenschutz gezählt werden.

In diesem Sinne hatte der Rechnungshof schon in seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des MBG, RHGZ 301.257/001-D2/04, darauf hingewiesen, dass eine Abkehr von der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers die Gefahr einer Überschneidung mit ausschließlich sicherheitspolizeilichen Agenden mit sich bringt. Die Erläuterungen zum MBG (RV 76 BlgNr, 21. GP) hielten im „Allgemeinen Teil“ ausdrücklich fest, dass der Umfang des militärischen Eigenschutzes „eng auf unmittelbare Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren für den militärischen Bereich zu begrenzen (sei), da im Übrigen die Gewährleistung der „inneren Sicherheit“ grundsätzlich den jeweiligen Sicherheitsorganen und -behörden obliegt.“ Daher wären die „Zwangsbefug-



GZ 300.379/002-D2/05

Seite 2 / 2

nisse militärischer Organe gegen Personen auf die unmittelbare Abwehr bestimmter strafbarer Handlungen gegen militärische Organe oder militärisch relevante Gegenstände und Bereiche („militärische Straftaten“) beschränkt.“

Im Übrigen bestehen keine Einwände aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Alfred Finz sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: